

**Änderung der Vergnügungssteuersatzung**  
**- Steuersatzänderung**  
**- redaktionelle Änderungen**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>
Gemeinderat	23.02.2021	Beschlussfassung	öffentlich

**I. Sachverhalt**

Im Zuge der Haushaltsgespräche und –beratungen wurden verschiedene Möglichkeiten diskutiert, die Ertragslage der Stadt zu verbessern. Beim Vergleich der Steuersätze in der Vergnügungssteuer mit anderen Städten und Gemeinden konnte man feststellen, dass eine Erhöhung vertretbar wäre.

Deshalb wird vorgeschlagen, den Vergnügungssteuersatz von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit von 20 v.H. auf 25 v.H. der Bruttokasse anzuheben.

Für Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit soll der Steuersatz von 60,00 € auf 75,00 € je Gerät erhöht werden.

Zudem wird aufgrund des Hinweises der Kommunalaufsicht eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Die Satzungsänderung soll zum 01.04.2021 in Kraft treten.

**II. Beschlussvorschlag**

1. Den vorgenommenen Änderungen wird zugestimmt.
2. Die Steuersätze werden, wie vorgeschlagen, angehoben.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird wie in der Begründung beschrieben beschlossen.

### III. Begründung

#### Zu § 7 Steuersatz

Die Vergnügungssteuersatzung räumt den Städten und Gemeinden eine gewisse Lenkungswirkung ein, mit welcher die Spielsucht eingedämmt werden soll. Diese Lenkungswirkung darf jedoch keine erdrosselnde Wirkung entfalten.

Die Vergnügungssteuer beträgt seit dem 01.01.2018 für Automaten:

<u>mit</u> Gewinnspielmöglichkeit:	20 v.H. der Bruttokasse (Mindeststeuer: 100,00 €)
<u>ohne</u> Gewinnspielmöglichkeit:	60,00 € pro Gerät in einer Spielhalle 60,00 € pro Gerät an einem sonstigen Aufstellungsort

mit Gewaltspielprogrammen 400,00 €

Im Jahr 2020 sind bisher insgesamt 81.299,92 € Vergnügungssteuer eingegangen. Diese verteilen sich auf die einzelnen Quartale folgendermaßen:

1. Quartal: 31.072,66 €
2. Quartal: 13.278,30 €
3. Quartal: 28.262,90 €
4. Quartal: 8.686,06 €

Aufgrund von Corona sind noch nicht alle Zahlungen des 4. Quartals erfolgt. Die Auswirkungen des ersten und zweiten Lockdowns sind deutlich sichtbar.

Bisher sind keine Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit oder Automaten mit Gewaltspielen gemeldet.

Eine Auswertung über die Höhe des Vergnügungssteuersatzes der umliegenden Gemeinden des Landkreises hat ergeben, dass der durchschnittliche Steuersatz bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit bei knapp 22 v.H. der Bruttokasse liegt. Einige Städte und Gemeinden haben den geplanten Hebesatz von 25 v.H. angesetzt. Eine Erdrosselungswirkung ist aufgrund dessen nicht zu anzunehmen.

Analog der Erhöhung des Hebesatzes für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit, wird auch der Steuersatz für Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit angepasst.

Es ergeben sich deshalb folgende Steuersätze:

<u>mit</u> Gewinnspielmöglichkeit:	<b>25 v.H. der Bruttokasse</b>
<u>ohne</u> Gewinnspielmöglichkeit:	<b>75,00 € pro Gerät in einer Spielhalle 75,00 € pro Gerät an einem sonstigen Aufstellungsort</b>

Die Steuersätze für Automaten mit Gewaltspielprogrammen sollen nicht verändert werden.

Zu § 9 Anzeigepflicht

Laut Hinweis des Landratsamtes Ludwigsburg sollte „Steuerschuldner und Besitzer“ in „Steuerschuldner und der unmittelbare Besitzer“ geändert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass zwei verschiedene Personen gemeint sind.

**IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept**

Keine

**V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

Aufgrund der Erhöhung des Steuersatzes ist ein Mehrertrag von ca. 30.000 € zu erwarten.